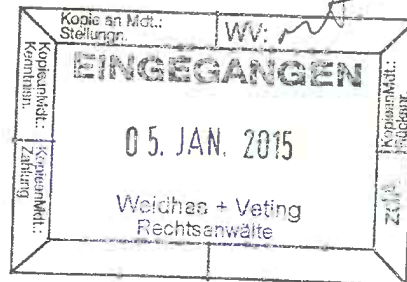


5 O 187/14



Verkündet am 29.12.2014  
f  
Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



## Landgericht Neuruppin

Im Namen des Volkes

### Urteil

In dem Rechtsstreit

des

Klägers,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwälte Weidhas + Veting,  
Lietzenburger Straße 99, 10707 Berlin  
Az.: we D1/57

gegen

die Helaba Dublin

id,

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigte: Rec

F

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Neuruppin auf die mündliche Verhandlung vom 11. Dezember 2014 durch Richt

für R e c h t erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 11.002,50 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5-Prozentpunkten über dem Basiszinssatz für das Jahr seit dem                      zu zahlen. Hinsichtlich der weitergehenden Zinsforderung wird die Klage abgewiesen.
2. Es wird festgestellt, dass der Beklagten gegen den Kläger keine Forderungen aus dem von ihm bei der Beklagten am 5. November 2005 beantragten und angenommenen obligatorischen Anteilsfinanzierung (Darlehensvertrag) zum Nennbetrag von 19.520 € zu einem Nominalzinssatz von 3,87 % zustehen.
3. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von allen steuerlichen und wirtschaftlichen Nachteilen freizustellen, die mittelbar oder unmittelbar aus der von ihm am 5. November 2005 gezeichneten Beteiligung an der MONTRANUS Dritte Beteiligungs GmbH & Co. Verwaltungs KG (Fonds-Nr.: 166) im Nennwert von 40.000 € resultieren und die ohne Zeichnung nicht eingetreten wären.
4. Die Verurteilung gemäß Ziffern I. bis III. erfolgt jeweils Zug um Zug gegen Abtretung sämtlicher Rechte des Klägers aus der am 5. November 2005 gezeichneten Beteiligung an der MONTRANUS Dritte Beteiligungs GmbH & Co. Verwaltungs KG (Fonds-Nr.: 166) im Nennwert von 40.000 €.
5. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Annahme des Angebots auf Übertragung der vom Kläger am 5. November 2005 gezeichneten Beteiligung an der MONTRANUS Dritte Beteiligungs GmbH & Co. Verwaltungs KG (Fonds-Nr.: 166) im Nennwert von 40.000 € sowie Abtretung aller Rechte aus dieser Beteiligung an die Beklagte in Verzug befindet.
6. Die Beklagte wird ferner verurteilt, an den Kläger                      € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5-Prozentpunkten über dem Basiszinssatz für das

Jahr seit dem 3. Dezember 2014 zu zahlen. Hinsichtlich der weitergehenden Zinsforderung wird die Klage abgewiesen.

7. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 115 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

#### Tatbestand:

Der Kläger macht im Zusammenhang mit der Beteiligung an einem Medienfonds („Montranus III“) Rückabwicklungsansprüche wegen Widerrufs des mit der Beklagten bestehenden Darlehensvertrags geltend. Er verlangt im Wesentlichen den Ersatz seiner eigenfinanzierten Einlage abzüglich erhaltener Ausschüttungen, während die Beklagte hilfsweise widerklagend festgestellt wissen will, dass der Kläger erzielte Steuervorteile auszukehren hat.

Aufgrund des am 5. November 2005 gezeichneten Beitrittsformulars beteiligte sich der Kläger mit einem Betrag von 40.000 € zuzüglich 614,40 € Agio an der Montranus Dritte Beteiligungs GmbH & Co. Verwaltungs KG (im Folgenden: Fondsgesellschaft). Der Eigenanteil des Klägers belief sich auf 20.480 € zuzüglich des Agios. Das Beitrittsformular enthielt zugleich einen Darlehensvertrag mit der Beklagten über 19.520 € zur restlichen Finanzierung der Beteiligung (Anlage K1). In Abschnitt A. des Beitrittsformulars heißt es unter „Gesetzliches Widerrufsrecht“:

*„Integraler Bestandteil dieses Zeichnungsscheins sind die Belehrungen über ein etwaiges gesetzliches Widerrufsrecht. Dieses Widerrufsrecht besteht nur unter den im Gesetz näher bestimmten Voraussetzungen; ein vertraglich begründetes Widerrufsrecht besteht nicht.“*

Der Schluss des Abschnitts A. enthält eine vorgedruckte, vom Kläger gesondert unterschriebene „Empfangsbestätigung“ mit folgendem Wortlaut:

*„Ich bestätige, die Vertragsunterlagen inkl. Beteiligungsprospekt sowie die beiden Widerrufsbelehrungen (S. 145 des Prospektes) erhalten und zur Kenntnis genommen zu haben.“*

In Abschnitt B. (Darlehensvertrag) heißt es sodann:

*„Auf den Darlehensvertrag finden die in Abschnitt D. umseitig abgedruckten Darlehensbestimmungen unter Einbezug der Angaben in Abschnitt A. Anwendung.“*

Die beiden Widerrufsbelehrungen befinden sich nicht im Zeichnungsschein, sondern auf Seite 145 des Verkaufsprospekts über die Beteiligung (Anlage K2). Hierbei handelt es sich um die „Widerrufsbelehrung Nr. 1“ für die Beitrittsvereinbarung und die „Widerrufsbelehrung Nr. 2“ für den Darlehensvertrag mit der Beklagten. Letztere lautet wie folgt:

*„Widerrufsbelehrung Nr. 2*

*Zum Darlehensvertrag mit der Helaba Landesbank International (Abschnitte B. und D. des Zeichnungsscheins).*

*Widerrufsrecht*

*Sie können ihre im Zeichnungsschein enthaltene, auf die Aufnahme der Fremdfinanzierung (Darlehensvertrag) gerichtete Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:*

*ACCONTIS GmbH Finanzanlagen und Beteiligungen*

*(...)*

*Die ACCONTIS GmbH Finanzanlagen und Beteiligungen handelt als Empfangsvertreter für die Helaba Landesbank International.*

#### *Widerrufsfolgen*

*Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen Sie innerhalb von 30 Tagen nach Absendung ihrer Widerrufserklärung erfüllen.*

#### *Zusätzlicher Hinweis bei Fernabsatz*

*Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag vorzeitig erfüllt ist und Sie dem ausdrücklich zugestimmt haben.*

#### *Finanzierte Geschäfte*

*Falls Sie diesen Darlehensvertrag widerrufen, mit dem Sie Ihre Verpflichtungen aus einem anderen Vertrag finanzieren, so sind Sie auch an den anderen Vertrag nicht gebunden, wenn beide Verträge eine wirtschaftliche Einheit bilden. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn wir zugleich auch Ihre Vertragspartner im Rahmen des anderen Vertrags sind oder wenn wir uns bei Vorbereitung und nach Abschluss des Darlehensvertrages der Mitwirkung Ihres Vertragspartners bedienen. Können Sie auch den anderen Vertrag widerrufen, so müssen Sie den Widerruf gegenüber Ihrem diesbezüglichen Vertragspartner erklären.“*

Der Kläger erhielt Ausschüttungen in einer Gesamthöhe von 10.091,90 € (vgl. Klageschrift, S. 6; Bl. 32 d.A.). Für das Jahr 2005 wurden ihm erhebliche Anfangsverluste zugewiesen (vgl. Schriftsatz der Beklagten 25. November 2014, S. 52; Bl. 190 f. d.A.). Mit Schreiben vom 27. Februar 2014 widerrief der Kläger seine auf den Abschluss des Darlehensvertrags mit der Beklagten gerichtete Willenserklärung und

begehrte die Rückzahlung seines Eigenkapitalanteils abzüglich erhaltener Ausschüttungen binnen 10 Tagen (vgl. Anlage K1a).

Der Kläger meint insbesondere, der Widerruf sei fristgerecht erfolgt, da die verwendete Widerrufsbelehrung in mehrfacher Hinsicht nicht den gesetzlichen Anforderungen genüge. Sie weiche vom Text der Anlage 2 zu § 14 Abs. 1 und 3 BGB-InfoV in der bei Vertragsschluss, also im Jahr 2005 vorliegenden Fassung ab. Im Übrigen hafte die Beklagte auch wegen Überschreitens ihrer Rolle als Kreditgeberin und wegen des Zusammenwirkens mit den Initiatoren der Anlage zu vermutenden Wissensvorsprungs, und zwar sowohl für die fehlende Aufklärung über die Risiken des Anlagemodells als auch für diverse Prospektmängel. Wegen der diesbezüglichen Einzelheiten wird auf die Ausführungen in der Klageschrift verwiesen (S. 10 ff.; Bl. 36 ff. d.A.). Der Kläger ist ferner der Ansicht, bei der Rückabwicklung seien steuerliche Vorteile nicht anspruchsmindernd zu berücksichtigen, da Ersatzleistungen im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einer Kommanditbeteiligung dem gewerblichen Bereich zuzuordnen und zu versteuern seien. Auch habe er keine außergewöhnlichen Steuervorteile erzielt. Mit seinem Antrag zu 1. verlangt der Kläger im Wesentlichen die Rückzahlung seiner eigenfinanzierten Einlage nebst Agio abzüglich der Ausschüttungen. Mit Schriftsatz vom 2. Dezember 2014 hat der Kläger die Klage wegen der verlangten Erstattung seiner vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten erweitert (Bl. 343 ff. d.A.).

Der Kläger beantragt sinngemäß,

1. die Beklagte zu verurteilen, an ihn 11.002,50 € zuzüglich Zinsen hieraus ab dem 7. März 2014 in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz für das Jahr zu zahlen,
2. festzustellen, dass der Beklagten gegen den Kläger keine Forderungen aus dem von ihm bei der Beklagten am 5. November 2005 beantragten und angenommenen obligatorischen Anteilsfinanzierung (Darlehensvertrag) zum Nennbetrag von 19.520 € zu einem Nominalzinssatz von 3,87 % zustehen.